

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Wallgau



Die Gemeinde Wallgau erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und von § 17 der Benutzungssatzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Wallgau folgende

SATZUNG

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkunft in der Isarstr. 23 und die gegebenenfalls für Notunterkunftszwecke angemieteten Wohnungen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft verfügt wurde.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3

Benutzungsgebühr

Die Gebühr für Benutzer beträgt je Zimmer unabhängig von der Belegungsstärke 10,00 € pro Nacht. Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Pauschale für allgemeine Nebenkosten wie Wasser, Kanal, Müll, Versicherungen, Grundsteuer, Kaminkehrer, Außenanlagen und Allgemeinstrom. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, um die anfallende Gebühr aufzubringen.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht (Gebührenschild)

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag der Räumung. Die Benutzungsgebühren werden, ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde, ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet. Gleiches gilt für den Tag der Räumung.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird im Zuweisungsbescheid festgesetzt.

- (2) Die Benutzungsgebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft genutzt wird. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Übergabe des kompletten Schlüsselsatzes bestehen.
- (3) Die Benutzungsgebühr kann bis zu 50 Prozent erhöht werden, wenn der Benutzer der Obdachlosenunterkunft, dem eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit nachgewiesen wird, die Nutzung der Obdachlosenunterkunft nicht aufgibt.

§ 6

Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Werden Obdachlosenunterkünfte nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7

Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

- (1) Die Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richtet sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass der Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wallgau, den 25.06.2026

Gemeinde Wallgau



Florian Holzer
Erster Bürgermeister